2.August 1990. Aber weder der Befreiung unterdrückter Gruppen in Irak noch der Demokratisierung Kuwaits hatte sich der Sicherheitsrat verpflichtet, sondern der Wiederherstellung der »Herrschaft der rechtmäßigen Regierung Kuwaits« ...

Jürgen Kramer □

Abrüstungskonferenz: Verhandlungen über Chemiewaffen-Konvention in der Abschlußphase – Wie einig ist die westliche Staatengruppe in der Verifikationsfrage? (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht VN 1/1991 S.17f. fort.)

Als die *Abrüstungskonferenz* 1991 ihre Sitzungen aufnahm, hatte die Operation ›Wüstensturm‹ zur Beendigung der Besetzung Kuwaits durch Irak gerade begonnen. Die Furcht vor möglichen irakischen Giftgasangriffen hielt die Menschen in der Reichweite der ›Scud‹-Raketen Nacht für Nacht in Atem. Wie sich zeigen sollte, blieben die Erfahrungen des Zweiten Golfkriegs nicht ohne Resonanz in der Konferenz. Wer allerdings glaubte, es werde den derzeit 39 Teilnehmerstaaten – der Platz der früheren DDR ist noch nicht wieder besetzt – des weltweit einzigen multilateralen Verhandlungsgremiums für Abrüstungsfragen (Zusammensetzung: VN 2/1991 S.80) nunmehr gelingen, vor allem die C-Waffen-Konvention noch in der laufenden Konferenzsession zu einem guten Ende zu bringen, der sah sich getäuscht. Immer noch verhindern Detailprobleme die Fertigstellung dieses wichtigen Vertragswerks.
Die Konferenz hatte ihre Beratungen erstmals in drei Sitzungsperioden – vom 22.Januar bis zum 8.März, vom 16.Mai bis zum 27.Juni und vom 25.Juli bis zum 4.September, wie immer in Genf – gegliedert. Sie behandelte die üblichen neun Themenkomplexe. Zu fünf davon wurden Ad-hoc-Ausschüsse eingesetzt.

I. Wie im vergangenen Jahr setzte die Konferenz zu dem Thema eines *umfassenden Atomteststopp-Abkommens* einen Ad-hoc-Ausschuß ein. Sein Mandat blieb aber wiederum hinter einem Verhandlungsauftrag zurück. Als ein erster Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden Teststopp-Vertrag sollten die spezifischen und miteinander verknüpften Probleme eines Teststopps einschließlich der Struktur und des Rahmens eines Abkommens und der Verifizierung und Durchsetzung behandelt werden. Schon die kryptische Formulierung des Mandats macht die unter den Staaten bestehenden tiefgreifenden Differenzen in der Teststoppfrage deutlich, die auch schon auf der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über einen teilweisen Teststopp (vgl. VN 5/1991 S.172f.) zutage getreten waren.
Dahinter stehen die auch in den vergangenen Jahren immer wieder erörterten unterschiedlichen Sicherheitsbedürfnisse der von der Gültigkeit des Konzepts der nuklearen Abschreckung ausgehenden Staaten und der Nichtkernwaffenländer. Die Diskussionen in dem Ausschuß seien – so sein indischer Vorsitzender – auf einem sehr hohen technischen Niveau geführt worden. Allerdings sei ein umfassender Atomteststopp weniger eine Frage der Verifikationstechnik als ein politisches Problem. Dieses vornehmlich gelte es zu lösen.
Der Vorsitzende der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Experten zur Aufdeckung und Identifizierung seismischer Ereignisse berichtete über den zweiten weltweit angelegten Test zur Erprobung eines auf dem Abgleich seismischer Daten basierenden möglichen Verifikationssystems. 34 Staaten auf allen Kontinenten seien beteiligt gewesen. Über sechs Wochen habe es einen kontinuierlichen Datenaustausch gegeben. Dabei seien 6 000 seismische Ereignisse beobachtet worden. Das Experiment sei ein außerordentlicher Erfolg gewesen und habe alles in den Schatten gestellt, was jemals multilateral zur Verifikation von Abrüstungsmaßnahmen unternommen worden sei.

II. Die im Plenum der Konferenz und bei informellen Treffen geführten Debatten über die *Beendigung des nuklearen Wettrüstens* und die *Verhütung von Atomkriegen* verliefen auch 1991 nach dem Muster der Vorjahre. Auch der erfolgreiche Abschluß der Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten über die Kern- und Weltraumwaffen (START), den die Konferenz mit Befriedigung zur Kenntnis nahm, und der Beitritt Frankreichs zum Nichtverbreitungsvertrag konnten ›die Gruppe der 21‹ (Neutrale und Blockfreie) nicht davon abbringen, daß diese Themen unbedingt jetzt der multilateralen Behandlung bedürften. Der Westen hob erneut auf sein ›ganzheitliches‹ Kriegsverhütungskonzept ab, wonach die Problematik nuklearer Kriege nicht von sonstigen Sicherheitsfragen abgekoppelt werden könne.

III. Mit großem Nachdruck sind die Verhandlungen im Ad-hoc-Ausschuß zu einer *Konvention zum Verbot Chemischer Waffen* fortgeführt worden. Unter dem Vorsitz des sowjetischen Delegationsleiters Bazanow fanden die Beratungen in drei Arbeitsgruppen (zu Sicherheitsfragen, Verifikationsproblemen und rechtlichen sowie institutionellen Fragen) statt. Zu den von Anfang an intendierten Verboten der Entwicklung, Produktion und Lagerung von C-Waffen soll nach einer Erweiterung des Verhandlungsauftrags jetzt auch ein Einsatzverbot hinzutreten. Bazanow erklärte, die Verhandlungen seien nunmehr in die Schlußphase eingetreten.
Die deutlichen Fortschritte sind nicht zuletzt auf zwei Änderungen in der amerikanischen Verhandlungsposition zurückzuführen. Unter dem Eindruck des Zweiten Golfkriegs hatte Präsident Bush Mitte Mai 1991 erklärt, die Verhandlungen müßten jetzt binnen zwölf Monaten abgeschlossen werden. Um dies zu erleichtern, seien die USA bereit, auf das Recht zu verzichten, einen Chemiewaffenangriff mit einem ebensolchen Gegenangriff zu beantworten. Daher gäben sie auch ihre frühere Forderung auf, einen Restbestand von 2 vH ihres C-Waffen-Arsenals behalten zu können, bis alle chemiewaffenfähigen Staaten der zukünftigen Konvention beigetreten sind.
Die noch bestehenden Probleme sind aber nicht zu unterschätzen. Das gilt vor allem für die Verifikationsfragen, bei denen offenbar innerhalb der westlichen Staatengruppe Meinungsunterschiede bestehen. Überraschend präsentierten die USA gemeinsam mit Großbritannien, Australien und Japan eine gegenüber dem bisherigen Verhandlungsstand modifizierte Regelung für die Verdachtskontrollen. Hier wird an Restriktionen zum Schutz vor denkbarer Industrie- und Militärspionage gedacht. Hinter den neu aufgetauchten Differenzen verbergen sich möglicherweise aber auch erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den Entscheidungsprozeß in dem Exekutivrat der zu gründenden Überwachungsorganisation. Dessen Zusammensetzung war am Ende der Session ebenso offen wie die Finanzierung der Organisation, die wohl an die tausend Mitarbeiter haben wird.
Schätzungen gehen davon aus, daß die Überwachung der Vernichtung der C-Waffen-Bestände über zehn Jahre jährlich etwa 150 Mill US-Dollar kosten könnte. Hierin sind die um ein Vielfaches höheren Kosten der Vernichtung der Waffen selbst nicht enthalten. Die späteren Inspektionen in den Vertragsstaaten dürften dann um die 60 Mill Dollar kosten. Der deutsche Delegationsleiter Adolf Ritter von Wagner berichtete von zwei ›Probe-Inspektionen‹ in einem großen deutschen Chemiewerk und auf einer Luftwaffenbasis, die gemeinsam mit anderen Konferenzteilnehmern durchgeführt worden seien. Es habe sich gezeigt, daß selbst in sehr großen Anlagen Verdachtskontrollen effektiv möglich seien, vorausgesetzt, der Verdacht ist hinreichend konkretisiert und das Inspektionspersonal zweckmäßig ausgebildet und ausgestattet. Wagner wird 1992 Vorsitzender des Ad-hoc-Ausschusses zu den Chemiewaffen werden.

IV. Ein weitaus traurigeres Bild bot erneut der Ad-hoc-Ausschuß zum Thema *Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum*. Hier wurde die Suche nach Gegenständen, bei denen sich die Delegationen aufeinanderzubewegen können, ergebnislos fortgesetzt.

V. Ähnlich sieht es in dem Ad-hoc-Ausschuß zu *Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten* aus. Erneut zeigte sich, daß die Sicherheitsinteressen der kernwaffenbesitzenden Länder einerseits und der Nichtnuklearstaaten andererseits zu weit auseinanderliegen, um auf der Grundlage einer gemeinsamen Formel zu einem Übereinkommen über die sogenannten negativen Sicherheitsgarantien für die zuletzt genannten Staaten zu gelangen.

VI. Wie in den Vorjahren verliefen auch 1991 die Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses über *radiologische Waffen* ergebnislos. Die Diskussionen im Ad-hoc-Ausschuß seien jedoch hilfreich gewesen, die unterschiedlichen Ansätze weiter zu klären, heißt es in dem Bericht des Gremiums an die Konferenz.

VII. Im Grunde erfreulich ist, daß es zu dem Themenbereich *neue Massenvernichtungswaffen* nichts Neues zu berichten gibt. Die westlichen Staaten sperrten sich gegen Vorschläge aus den beiden anderen Gruppen, eine Expertengruppe mit dem Auftrag einzusetzen, neue Massenvernichtungsmittel zu erkennen und gegebenenfalls Verhandlungen darüber vorzuschlagen. Da es keine neuen technischen Entwicklungen gebe, seien – so die westlichen Staaten – gelegentliche Plenardebatten in der Konferenz ausreichend.

VIII. Keinen Ad-hoc-Ausschuß gab es auch zum *umfassenden Abrüstungsprogramm*. Zwar setzte sich die ›Gruppe der 21‹ wieder mit Nachdruck für die Schaffung eines Ausschusses ein und verwies auf den entsprechenden Auftrag in der Resolution 45/62E der Generalversammlung. Die westlichen Staaten sahen keine Möglichkeit, zu diesem Thema einen Konsens zu finden, und beriefen sich auf die bei der Abstimmung über die Resolution abgegebenen Gegenstimmen.

IX. Die informellen Konsultationen über die Organisation der Konferenz und die Ausweitung der Mitgliedschaft haben zu keinen neuen Resultaten geführt. Auch die anstehende Besetzung des mit der Wiedervereinigung Deutschlands frei gewordenen Platzes der früheren DDR wurde nicht erledigt. Wie in anderen multilateralen Gremien wirkt sich auch in der Abrüstungskonferenz die derzeit ablaufende Neugruppierung des internationalen Staatensystems aus. Mit der Aufnahme zusätzlicher Mitgliedstaaten will man offenbar warten, bis sich die neuen Kräfteverhältnisse deutlicher abzeichnen.

Horst Risse □

B-Waffen-Übereinkommen: Dritte Überprüfungskonferenz erfolgreich abgeschlossen – Neue vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1986 S.211 fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1972 S.105f.)

Mit einer im Konsens verabschiedeten Schlußerklärung endete die Dritte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten der *Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung* (kurz ›B-Waffen-Konvention‹), die vom 9. bis 27.September 1991 in Genf stattfand. Dem Übereinkommen gehörten zu Konferenzbeginn 118 Staaten, einschließlich der Hauptmilitärmächte, an. Das sind 15 mehr als zum Zeitpunkt der letzten Überprüfungskonferenz 1986. Unter den hinzugekommenen befindet sich auch Irak. Nach wie vor fehlen aber beispielsweise Israel und Syrien.

Auch heute ist die B-Waffen-Konvention das einzige multilaterale echte Abrüstungsübereinkommen. Ihre Kernbestimmungen (Artikel I und II) verbieten denVertragsstaaten Entwicklung, Produktion und Besitz von Mikroben oder sonstigen biologischen Agenzien zu unfriedlichen Zwekken und verpflichten sie zu deren Zerstörung. Die B-Waffen-Konvention ist damit eine wichtige Ergänzung zu dem Genfer Giftgas-Protokoll von 1925, das die Anwendung von biologischen Waffen verbietet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß Großbritannien angekündigt hat, seinen Vorbehalt zurückzuziehen, im Falle eines Angriffs mit biologischen Waffen solche seinerseits zu einem Gegenschlag einsetzen zu können.

Die Schlußerklärung beginnt mit einem feierlichen Bekenntnis der Vertragsstaaten zu der Konvention und ihren Zielen. Der Einsatz biologischer Waffen verstoße gegen das Gewissen der Menschheit. Allerdings könne die Konvention durch einen effektiven Verifikationsmechanismus erheblich gestärkt werden (Art.VI gibt den Staaten bei vermuteten Vertragsverletzungen durch andere Staaten lediglich ein Recht zur Beschwerde an den Sicherheitsrat).

Die Konferenz stellte fest, daß die nach der Konvention erlaubte vorbeugende friedliche Forschung keine Freiluftexperimente mit für Menschen, Tiere oder Pflanzen schädlichen Stoffen rechtfertigen könne. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus Art.II (Zerstörung vorhandener Arsenale binnen neun Monaten nach dem Beitritt zur Konvention) seien neue Vertragsparteien gehalten, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu ergreifen.

Besonderen Wert legt die Schlußerklärung auf die Stärkung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere den Informationsaustausch. Schon die Zweite Überprüfungskonferenz hatte beschlossen, daß die Staaten sich gegenseitig über den Ausbruch von Seuchen und ähnliche Ereignisse unterrichten sollten. Hinzu kommen jetzt Erklärungen der Staaten über gesetzgeberische und andere Schritte zur Umsetzung der Konvention, Angaben über frühere offensive oder defensive biologische Forschungs- und Entwicklungsprogramme und über Einrichtungen zur Produktion von Impfstoffen. Hierdurch soll das Vertrauen in die allseitige Beachtung des Übereinkommens gestärkt werden.

Im Hinblick auf Art.IX, der die Verpflichtung der Vertragsstaaten statuiert, auf eine C-Waffen-Konvention hinzuarbeiten, nahm die Konferenz die Fortschritte der Abrüstungskonferenz bei ihren entsprechenden Arbeiten mit Befriedigung zur Kenntnis. Das gleiche gilt für die Übereinkunft zwischen der zum Zeitpunkt der Konferenz noch bestehenden Sowjetunion und den Vereinigten Staaten über die Zerstörung und den Produktionsstopp von C-Waffen vom Juni 1990. Die universelle C-Waffen-Konvention müsse jedoch 1992 fertig werden.

Jenseits des unmittelbaren Vertragszwecks enthält Art.X die Verpflichtung und die Berechtigung der Vertragsstaaten, an der friedlichen biotechnologischen Forschung und Entwicklung teilzunehmen. Die Entwicklungsländer unter den 78 bei der Konferenz vertretenen Vertragsparteien machten deutlich, daß sich der Abstand zwischen den Industrieländern und ihnen auf diesem Gebiet erneut vergrößert habe. Das Schlußdokument enthält die Aussage, daß eine unter UN-Aufsicht einzurichtende weltweite Datenbank über gen- und biotechnologische Entwicklungen ein geeignetes Mittel zur Verbesserung der Informationsflüsse sein könne.

Nicht gelungen ist es auf der Konferenz, eine aktuelle Liste der kritischen Substanzen, die der Konvention unterfallen, aufzustellen. Die Arbeit der Konferenz findet aber eine gewisse Fortsetzung durch die Einrichtung einer Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, die sich aus wissenschaftlich-technischer Sicht mit möglichen Verifikationsmaßnahmen befassen und erstmals vom 30.März bis zum 10. April 1992 zusammentreten soll. Die nächste Überprüfungskonferenz soll spätestens 1996 stattfinden.

Horst Risse □

Sozialfragen und Menschenrechte

Rechte des Kindes: 1.Tagung des Ausschusses – Vorläufige Geschäftsordnung angenommen – Berichtsflut erwartet (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1990 S.192f. fort. Vgl. auch Martina Palm-Risse, Hilfe für die Wehrlosen. Die Konvention über die Rechte des Kindes, VN 3/1990 S.101ff. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S.112ff.)

I. Offensichtlich wird Frauen immer noch eine größere Kompetenz im Hinblick auf den Schutz von Kindern und die Wahrnehmung ihrer Belange zugetraut als Männern. Dies scheint sich auch in der Zusammensetzung des *Ausschusses für die Rechte des Kindes* (Committee on the Rights of the Child, CRC) widerzuspiegeln, dessen Mitglieder, die in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig sein werden, am 27.Februar beziehungsweise 1.März 1991 in New York von den Vertragsparteien der Konvention über die Rechte des Kindes gewählt wurden. Über die Hälfte der Sitze in dem zehnköpfigen Gremium wurde mit Frauen besetzt – ein leider auch in den Vereinten Nationen viel zu seltenes Phänomen.

Die Konvention über die Rechte des Kindes war am 20.November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung über die Rechte des Kindes,